

§ 3

**Planung der VVB-Umlage
in den volkseigenen Altstoffhandelsbetrieben**

(1) Der auf die volkseigenen Altstoffhandelsbetriebe entfallende Anteil an der VVB-Umlage wird vom geplanten Verkaufspreis-Eigengeschäft der Betriebe berechnet.

(2) Die VVB-Umlage ist in die Kennziffer der staatlichen Aufgaben der volkseigenen Altstoffhandelsbetriebe einzubeziehen.

§ 4

Abführung der Umlage

(1) Die volkseigenen Altstoffhandelsbetriebe haben die Umlage in der sich entsprechend der Erfüllung des Umsatzes Verkaufspreis-Eigengeschäfte ergebenden Höhe und in monatlichen Teilbeträgen zu Lasten der Handelskosten (Kontengruppe 36) an das Staatliche Kontor abzuführen.

(2) Das Staatliche Kontor hat die Termine und die Höhe der monatlichen Beträge für die Abführung der VVB-Umlage für die volkseigenen Altstoffhandelsbetriebe festzulegen.

§ 5

**Bildung und Verwendung des Fonds
für wissenschaftlich-technische Entwicklung
der Altstoff Wirtschaft**

(1) Der Fonds für wissenschaftlich-technische Entwicklung der Altstoffwirtschaft wird aus der VVB-Umlage gebildet.

(2) Die Verwendung des Fonds für wissenschaftlich-technische Entwicklung der Altstoffwirtschaft erfolgt entsprechend den Planaufgaben des Staatlichen Kontors.

§ 6

Aufstellung der Quartalskassenpläne

Der Hauptdirektor des Staatlichen Kontors hat vor Beginn eines jeden Quartals einen nach Monaten auf-

geteilten Quartalskassenplan auf der Basis der Einnahmen und Ausgaben aufzustellen.

§ 7

Aufstellung der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1966

(1) Das Staatliche Kontor hat bis zum 15. Februar 1986 eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 1966 aufzustellen.

(2) Die Eröffnungsbilanz des Staatlichen Kontors umfaßt seine materiellen und finanziellen Mittel (Aktiva und Passiva).

(3) Die Erfassung und Bewertung der Grundmittel erfolgt nach den Grundsätzen der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBl. II S. 118). Grundmittel mit einem Bruttowert bis 500 MDN sind nicht in die Eröffnungsbilanz aufzunehmen.

§ 8

Jahresabschluß

(1) Das Staatliche Kontor hat einen Jahresabschluß aufzustellen, der folgende Teile umfaßt:

- a) die Jahresbilanz,
- b) die Gewinn- und Verlustrechnung,
- c) den Jahresbericht des Hauptdirektors des Staatlichen Kontors.

(2) Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung ist für das Staatliche Kontor erstmalig am 31. Dezember 1966 aufzustellen.

§ 9

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1966

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie
K r a c k**